



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

A. Problem

Seit der letzten umfassenden Novellierung des Landeswaldgesetzes durch Gesetz vom 5. Dezember 2004 hat sich gezeigt, dass weiterer Änderungsbedarf besteht. Als Ergebnis der Überlegungen zur Verwaltungsmodernisierung sollen die Regelungen des Landeswaldgesetzes auf die zwingend erforderlichen Vorschriften konzentriert werden. Die Waldbesitzenden erhalten damit ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit. Die Arbeit der Forstbehörden wird rationalisiert.

Die bestehenden Regelungen zum Reiten im Walde wurden erneut geprüft. Der Reittourismus soll durch eine flexiblere Regelung für das Reiten im Walde gefördert werden.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt Genehmigungsverfahren auf das unverzichtbare Minimum und wirkt durch Genehmigungsfiktionen in wesentlichen Bereichen auf eine Verfahrensbeschleunigung hin.

Verbindungswege durch den Wald als Verbindung bestehender Reitwege können künftig durch die Forstbehörden als Reitwege ausgewiesen werden. Schleswig-Holstein wird damit als Reiterland und Standort für den Reittourismus gestärkt.

Die Regelungen zur guten fachlichen Praxis werden konzentriert und auf das im Ländervergleich allgemein anerkannte Maß beschränkt.

Die Bestimmungen zur Förderung der Forstwirtschaft werden zusammengefasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Nennenswerte zusätzliche Kosten für die Wald besitzenden Verwaltungsträger sind nicht zu erwarten. Zwar begründet § 18 Abs. 1 Satz 2 eine Duldungspflicht hinsichtlich des Reitens auf in öffentlichem Eigentum befindlichen Verbindungswegen. Da sich diese aber nur auf Wege erstreckt, auf denen keine Trittschäden zu erwarten sind und dieses Kriterium im Rahmen der Ausweisung der Wege von Landesbehörden geprüft wird, entstehen den betroffenen Verwaltungsträgern hieraus keine Kosten. Die mit der Kennzeichnung der Wege nach § 21 verbundenen Kosten sind geringfügig und nicht bezifferbar.

2. Verwaltungsaufwand

Auf kommunaler Ebene ist nicht mit einem nennenswerten Verwaltungsmehraufwand zu rechnen. Die als Folge der Ausweisung von geeigneten Verbindungswegen in kommunalen Wäldern zum Reiten erforderliche Beschilderung von Wegen (§ 21) wird punktuell einen Verwaltungsaufwand verursachen, der absehbar so geringfügig sein wird, dass ein Kostenersatz nicht erforderlich ist.

Auf Landesebene entfällt bei den Forstbehörden der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung der Regelung über das Vorkaufsrecht (§ 16). Andererseits wird die Ausweisung und Überwachung von zum Reiten freigegebenen Verbindungswegen im Wald (§ 18) einen Verwaltungsmehraufwand bei den unteren Forstbehörden zur Folge haben. Dieser wird vor allem in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes anfallen und ist mit dem vorhandenen Personal leistbar.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Für die Forstwirtschaft ergeben sich aus der Reduzierung der Vorschriften Erleichterungen. Positive Wirkungen sind ferner von der Verfahrensbeschleunigung zu erwarten, die als Folge der Einführung von Genehmigungsfiktionen bei Waldumwandlungen und Erstaufforstungen eintreten wird.

Im Reittourismus engagierte Teile der Wirtschaft (z. B. Reiterhöfe) können von der Ausweisung von Verbindungswegen im Wald für den Reitverkehr profitieren.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Landtag wurde zeitgleich mit der Einleitung der Verbandsanhörung von dem Gesetzentwurf unterrichtet.

F. Federführung

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 518), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Inhaltsverzeichnis
Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsatz, Gesetzeszweck

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II
Rücksichtnahmegebot

§ 3 (gestrichen)

§ 4 Sicherung der Waldfunktionen bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Abschnitt III
Waldbewirtschaftung, Walderhaltung,
Neuwaldbildung

§ 5 Bewirtschaftung des Waldes

§ 6 Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald

- § 7 Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot
- § 8 Wiederaufforstung und natürliche Wiederbewaldung
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 10 Erstaufforstung
- § 11 Teilung von Waldgrundstücken
- § 12 Nachbarrechte und Nachbarpflichten

Abschnitt IV

Besonders geschützte Waldgebiete

- § 13 (gestrichen)
- § 14 Naturwald
- § 15 Erlass von Naturwaldverordnungen
- § 16 (gestrichen)

Abschnitt V

Betreten des Waldes

- § 17 Betreten des Waldes
- § 18 Reiten im Wald
- § 19 Haftung
- § 20 Sperren von Wald
- § 20 a Kulturschutzzäune
- § 21 Kennzeichnung des Waldes

Abschnitt VI

Waldschutz

- § 22 Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen
- § 23 Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände
- § 24 Waldabstand

Abschnitt VII
Förderung der Forstwirtschaft

§ 25 Förderung der Forstwirtschaft

§ 26 (gestrichen)

§ 27 (gestrichen)

Abschnitt VIII
Entschädigung, Härteausgleich

§ 28 Entschädigung, Übernahmeverlangen

§ 29 (gestrichen)

§ 30 (gestrichen)

§ 31 Härteausgleich

Abschnitt IX
Forstverwaltung, Forstaufsicht

§ 32 Forstbehörden

§ 33 Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörden, Auskunftserteilung

§ 34 Sachliche Zuständigkeit

§ 35 Waldkataster

§ 36 Gebührenfreiheit

§ 37 (gestrichen)

Abschnitt X
Schlussbestimmungen

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

§ 39 Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen

§ 40 (gestrichen)

§ 41 Befreiungen

§ 42 Übergangsregelung

§ 43 Inkrafttreten“

2. In § 1 wird Absatz 3 gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

bb) Satz 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen und mit Waldgehölzen bestandene Friedhöfe, ausgenommen Friedhöfe, auf denen die Waldfunktionen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erhalten bleiben.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Bewirtschaftung des Waldes

(1) Die Bewirtschaftung des Waldes hat im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß, nachhaltig und naturnah nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu erfolgen. Sie soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes stetig und auf Dauer gewährleisten.

(2) Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind insbesondere:

1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion und Sicherung einer nachhaltigen Holzerzeugung;
2. Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierwelt;

3. Aufbau naturnaher Wälder mit hinreichendem Anteil standortheimischer Baumarten unter Verwendung geeigneten forstlichen Vermehrungsgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt;
4. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Waldboden und -bestand;
5. Anwendung von bestandes- und -bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport;
6. Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes unter weitestgehendem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel;
7. Anpassung der Wilddichten an die natürliche Biotopkapazität der Waldökosysteme.

(3) Kahlschläge sind verboten, sofern sie nicht nach § 7 zugelassen sind. Kahlschläge sind alle Hiebsmaßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzfunktionen des Waldes führen. Ein Kahlschlag liegt regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über 0,3 Hektar auf weniger als 60 % des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Holzvorrats abgesenkt wird. Nicht als Kahlschläge gelten Hiebsmaßnahmen, die

1. einer gesicherten Verjüngung dienen,
2. aus Gründen der Verkehrssicherung oder
3. auf Grund von Brand oder Naturereignissen wie Sturmschäden oder Schädlingsbefall

notwendig sind. Diese sind der Forstbehörde vorher, im Falle von Satz 4 Nr. 1 und 3 mindestens zwei Wochen vorher, anzuzeigen.

(4) Die oberste Forstbehörde kann durch Rechtsverordnung die in Absatz 2 geregelten Grundsätze der guten fachlichen Praxis ergänzen und näher ausgestalten.

(5) Weitergehende Anforderungen auf Grund des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.“

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Ausnahme soll unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften, insbesondere des Landesnaturschutzgesetzes, nur zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen den Kahlschlag erfordern.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Umwandlung von Wald

(1) Wald darf nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Die Umwandlung von Wald, der auf natürliche Weise auf Flächen entstanden ist, für die zuvor aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgesetzt worden ist, bedarf bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Festsetzung keiner Genehmigung.

(2) Die Forstbehörde entscheidet über die Zulassung des mit der Umwandlung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Versagt die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen, erlässt diese unter Benachrichtigung der Forstbehörde den Ablehnungsbescheid.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die beabsichtigte Umwandlung

1. Naturwald beeinträchtigen würde,
2. benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde oder
3. der Wald für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

(4) Die Genehmigung der Waldumwandlung gilt als erteilt, wenn die nach Absatz 2 zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages entschieden hat. Der Antrag auf Genehmigung muss neben den Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Waldumwandlung einschließlich der nach Absatz 6 und 7 erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht in Verfahren, die auf Grund ihres Umfangs, wegen notwendiger Beteiligung Dritter oder wegen besonderer Schwierigkeiten eines längeren Prüfungs- und Entscheidungszeitraums bedürfen; die nach Absatz 2 zuständige Behörde teilt dies vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mit.

(5) Die Genehmigung für Vorhaben nach Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes vom 13. Mai 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 365), kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.

(6) Wird die Umwandlung genehmigt, ist die waldbesitzende Person verpflichtet, eine Fläche, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach naturräumlicher Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann, aufzuforsten (Ersatzaufforstung), es sei denn, die Forstbehörde bestimmt etwas anderes. Im Einzelfall kann die Forstbehörde auch eine durch natürliche Gehölzsukzession entstehende Neuwaldfläche (natürliche Neuwaldbildung) als Ersatzaufforstung zulassen; § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 gelten entsprechend. Ist die Ersatzaufforstung nicht möglich, legt die Forstbehörde eine Ausgleichszahlung fest und entscheidet über ihre Verwendung. Die Höhe der Ausgleichszahlungen bemisst sich nach den Kosten, die die waldbesitzende Person für eine Ersatzaufforstung hätte aufwenden müssen. Um die Erfüllung der Ersatzaufforstungsverpflichtung oder anderer Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die Forstbehörde eine Sicherheitsleistung verlangen; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Die waldbesitzende Person kann die Anrechnung einer von ihr oder einem Dritten ohne rechtliche Verpflichtung und ohne finanzielle Förderung durchgeführten Erstaufforstung oder einer natürlichen Neuwaldbildung als Ersatzaufforstung für

künftige Waldumwandlungen verlangen, wenn die Forstbehörde der Anrechnung der Maßnahme vorher zugestimmt hat und die Anrechenbarkeit zum Zeitpunkt der Umwandlung feststellt. Der Anspruch auf Anrechnung ist handelbar.

(8) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu befristen; die Frist darf fünf Jahre nicht überschreiten. Eine nach Absatz 4 erteilte Genehmigung gilt als auf fünf Jahre befristet erteilt. Die Waldfläche darf erst unmittelbar vor der Verwirklichung der anderen Nutzung abgeholzt oder gerodet werden. Bis dahin bleibt die waldbesitzende Person zur Einhaltung der Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes und zum Waldschutz verpflichtet.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend, wenn Wald in eine halboffene Weidelandschaft einbezogen wird. Soweit waldähnlicher Bewuchs erst während der Nutzung einer Fläche als halboffene Weidelandschaft entsteht, gilt dieser für die Dauer der Nutzung nicht als Wald im Sinne von § 2.

(10) Die Umwandlung von Wald in denkmalgeschützten historischen Garten-, Park- und Friedhofsanlagen bedarf keiner Genehmigung nach Absatz 1. Die waldbesitzende Person hat die Umwandlung der zuständigen Forstbehörde vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 7a des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 17 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des Landesnaturschutzgesetzes“.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Die Genehmigung ist zu versagen, wenn“ ersetzt durch die Worte „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nicht“.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die nach Absatz 2 zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages ent-

schieden hat. Der Antrag auf Genehmigung muss neben den Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Erstaufforstung erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht in Verfahren, die auf Grund ihres Umfangs, wegen notwendiger Beteiligung Dritter oder wegen besonderer Schwierigkeiten eines längeren Prüfungs- und Entscheidungszeitraums bedürfen; die nach Absatz 2 zuständige Behörde teilt dies vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mit.“

8. § 13 wird gestrichen

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Schutz- und“ gestrichen

b) In Absatz 1 werden die Worte „den §§ 13 und“ gestrichen; vor der Zahl „14“ wird die Angabe „§“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

bb) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), vom Land Schleswig-Holstein anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie“

cc) Satz 1 wird um folgende Nummer 4 ergänzt:

„4. die Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Unterhaltungspflichtigen angrenzender Waldgrundstücke“ .

dd) Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bei Schutzwäldern außerdem die forstlichen Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Schutz- oder“ gestrichen.

10. § 16 wird gestrichen.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Das Betreten in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachtzeit) ist auf Waldwege beschränkt.“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Wegegebot sowie der Leinenzwang nach Absatz 2 Nr. 3 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Reiten im Wald

(1) Das Reiten ist im Wald auf eigene Gefahr gestattet

1. auf besonders gekennzeichneten Waldwegen (Reitwegen),
2. auf privaten Straßen mit Bitumen-, Beton- oder vergleichbarer Decke,
3. auf allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen.

Trittfeste Fahrwege in öffentlichem Eigentum, die in der freien Landschaft verlaufende Straßen, Wege und Flächen, auf denen das Reiten zulässig ist, verbinden, werden von der unteren Forstbehörde nach Anhörung der Waldbesitzenden als Reitwege ausgewiesen. Sie sind von der waldbesitzenden Person nach § 21 zu kennzeichnen. Fahrwege gelten als trittfest, wenn sie mit Pferden beritten werden können und bei der voraussichtlichen Nutzungsintensität Trittschäden nicht zu erwarten sind. Die Ausweisung ist jederzeit widerruflich und steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen. Weitergehende Befugnisse und Absprachen mit der waldbesitzenden Person und der betroffenen Gemeinde sowie anderweitige Rechtsvorschriften bleiben unberührt. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Gemeinden sollen darauf hinwirken, dass in ausreichendem Umfang geeignete und zusammenhängende Reitwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen eingerichtet werden.

(3) Die oberste Forstbehörde kann durch Rechtsverordnung Näheres über das Reiten im Walde, insbesondere eine Pflicht zur Kennzeichnung der Pferde, und über die Heranziehung der Reitenden zu Abgaben für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen regeln, wobei in der Verordnung die Höhe, das Verfahren der Erhebung und die Art der Verwaltung und Verwendung der Mittel zu regeln sind.“

13. In § 19 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „, den Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald (§ 6)“ gestrichen.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Bezeichnung „§ 17 Abs. 1“ die Worte „oder § 18 Abs. 1“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

b) Die Absätze 2, 4 und 5 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2

d) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren beim Sperren von Wald kann die oberste Forstbehörde durch Verordnung regeln.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

15. Es wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a
Kulturschutzzäune

Nicht mehr benötigte oder unbrauchbare Zäune zum Schutz von Forstpflanzen gegen Wildschäden (Kulturschutzzäune) sind unverzüglich von den Waldbesitzenden zu entfernen.“

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Waldschutzstreifen“ durch das Wort „Waldabstand“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „(Waldschutzstreifen)“ durch die Bezeichnung „(Waldabstand)“ ersetzt.

17. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Förderung der Forstwirtschaft

(1) Waldbesitzende sollen zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer nachhaltigen Forstwirtschaft, die sowohl die wirtschaftliche als auch die ökologische und

soziale Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe sicherstellt, nach Maßgabe des Landeshaushalts fachlich und finanziell gefördert werden.

(2) Es soll eine fachliche Förderung erfolgen durch unentgeltliche Beratung des Privat- und Körperschaftswaldes. Durch die Beratung sollen insbesondere die Besitzenden des kleinen und mittleren Privat- und Körperschaftswaldes in der Bewirtschaftung ihres Waldes nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterstützt, aus- und fortgebildet werden. Die Beratung ist Aufgabe der Landwirtschaftskammer.

(3) Privatwaldbesitzenden und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen können Finanzhilfen gewährt werden. Einzelheiten, insbesondere zu den Voraussetzungen einer finanziellen Förderung, regelt die oberste Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Richtlinien.“

18. Die §§ 26 und 27 werden gestrichen.

19. Abschnitt VIII erhält folgende Bezeichnung: „Entschädigung, Härteausgleich“.

20. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Entschädigung, Übernahmeverlangen

(1) Werden Waldbesitzenden oder sonstigen Personen durch dieses Gesetz oder durch Maßnahmen und Entscheidungen aufgrund dieses Gesetzes Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten auferlegt, die im Einzelfall zu einer schweren und unzumutbaren Belastung führen und nicht durch andere Maßnahmen auf ein verhältnismäßiges Maß reduziert werden können, haben sie gegen das Land einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die Entschädigung darf 100 % des Verkehrswertes des Grundstücks nicht überschreiten.

(2) Über den Anspruch auf Entschädigung ist zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit der Maßnahme oder Entscheidung nach Absatz 1 von der zuständigen Forstbehörde zu entscheiden. Die Höhe der Entschädigung setzt die oberste Forst-

behörde nach den für die Enteignung von Grundeigentum geltenden landesrechtlichen Vorschriften fest.

(3) Soll die Maßnahme oder Entscheidung nach Absatz 1 zum Schutz einer Siedlung oder eines anderen, öffentlichen Aufgaben dienenden Grundstücks erfolgen, können beim Schutz der Siedlung die Gemeinde, im Übrigen der Träger der öffentlichen Aufgabe angemessen zum Ersatz der zu leistenden Entschädigungen herangezogen werden. § 421 BGB ist entsprechend anzuwenden. An den Verfahren nach Absatz 1 ist die Gemeinde zu beteiligen.

(4) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks kann anstelle einer Entschädigung vom Land die Übernahme des Grundstücks zum Verkehrswert verlangen, wenn es ihr oder ihm mit Rücksicht auf die in Absatz 1 genannten Nutzungsbeschränkungen wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Der Anspruch nach Satz 1 ist binnen zwei Jahren nach der den Entschädigungsanspruch auslösenden Versagung oder Erklärung bei der zuständigen Forstbehörde geltend zu machen.

(5) Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zu Stande, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer den Antrag auf Entziehung des Eigentums an dem Grundstück bei der Enteignungsbehörde des Landes stellen. Auf die Entziehung des Eigentums und die Entschädigung sind die für die Enteignung geltenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.“

21. Die §§ 29 und 30 werden gestrichen.

22. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Härteausgleich

Wird durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes der waldbesitzenden oder einer anderen berechtigten Person ein wirtschaftlicher Nachteil zugefügt, der für die betroffene Person in ihren persönlichen Lebensumständen, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, eine besondere Härte bedeutet, ohne dass nach § 28 ei-

ne Entschädigung zu leisten oder das Grundstück zu übernehmen ist, kann der betroffenen Person auf Antrag ein Härteausgleich in Geld gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung oder zum Ausgleich der besonderen Härte geboten erscheint.

§ 28 Abs. 1 gilt entsprechend.“

23. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Untere Forstbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.“

24. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Sachliche Zuständigkeit

Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Forstbehörde sachlich zuständig.“

25. In § 35 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Schutz- oder“ gestrichen.

26. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung, die auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist;“

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4;

cc) Nummer 3 Buchst. a und b wird gestrichen, der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe a;

dd) Es wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 5 Hiebmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig vorher anzeigt,“

ee) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden Buchstaben c bis e;

ff) In Nummer 3 Buchst. e wird die Angabe „§ 9 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 9 Abs. 8 Satz 3“;

gg) In Nummer 4 Buchst. c wird die Angabe „§ 9 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 9 Abs. 8 Satz 3“;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe c wird die Angabe „§ 9 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 6 Satz 1“ und die Angabe „§ 9 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt; folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) entgegen § 20 Abs. 4 die Sperrung nach Fortfall der Voraussetzungen nicht unverzüglich beseitigt;“

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4“ ersetzt.

cc) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt;

dd) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. entgegen § 20 gesperrte Waldflächen betritt, befährt oder auf ihnen reitet.“.

27. § 40 wird gestrichen.

28. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41
Befreiungen

Die zuständige Forstbehörde kann auf Antrag von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften Befreiungen erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen oder
2. ein überwiegendes öffentliches Interesse die Befreiung erfordert.“

29. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsregelungen“ durch das Wort „Übergangsregelung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 1 wird einziger Absatz.

Artikel 2
Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Abweichend von § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG sind bei der Umwandlung von Wald auf Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG und Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Leistungen nach § 9 Abs. 6 des Landeswald-

gesetzes anzurechnen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden Absätze 2 bis 7.

2. § 21 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Für Knicks, die Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Landeswaldgesetzes sind, gelten ausschließlich die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am XXXXXXXX in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Begründung

A Allgemeiner Teil

Seit der letzten umfassenden Novellierung des Landeswaldgesetzes durch Gesetz vom 5. Dezember 2004 ist dieses ein Mal – durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 – geändert worden. Diese Änderung erfolgte im Zusammenhang mit der Gründung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und war auf die zum damaligen Zeitpunkt zwingend notwendigen Anpassungen und Korrekturen beschränkt.

Über diese Anpassungen hinaus hat sich jedoch inzwischen zu vielen weiteren Punkten ein Änderungsbedarf ergeben. So soll das Gesetz bürgerfreundlicher ausgestaltet und im Interesse der Erhöhung des Waldanteils in Schleswig-Holstein die erstmalige Aufforstung von Flächen gefördert werden. Weitere Änderungen sind zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der schleswig-holsteinischen Forstwirtschaft sowie zur Förderung des Reitsports und damit zur Steigerung der Attraktivität Schleswig-Holsteins für den Reittourismus erforderlich.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Änderung des Landeswaldgesetzes

Zu Nr. 2 (§ 1: Grundsatz, Gesetzeszweck)

Die Bestimmung wird inhaltlich gestrafft. Absatz 3 wird, da die in ihm enthaltenen Aussagen mit den Zielvorgaben des § 5 übereinstimmen, gestrichen.

Zu Nr. 3 (§ 2: Begriffsbestimmungen)

Aufgrund der Ergänzung in Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 bleiben Forstflächen, die als Friedhöfe genutzt werden und weiterhin die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Waldfunktionen erfüllen, Wald. Dies gilt derzeit vor allem für so genannte Ruheforste und Friedwälder, die forstwirtschaftlich genutzt werden und für die Öffentlichkeit frei zugänglich sind.

Die Streichung der Absätze 4 und 5 dient der inhaltlichen Straffung des Gesetzes. Eine Begriffsbestimmung für Staatswald, Körperschaftswald, Privatwald und Waldbesitzende im Landeswaldgesetz ist entbehrlich, weil diese bereits in den – unmittelbar anwendbaren – §§ 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes vorgenommen wird (vgl. Klose / Orff, Kommentar zum Forstrecht, 2. A., § 3 Rdnr. 11 und § 4 Rdnr. 13).

Zu Nr. 4 (§ 5: Bewirtschaftung des Waldes)

Zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit der Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein und im Interesse eines kooperativen Umweltschutzes werden in Abs. 2 die bei der Bewirtschaftung des Waldes zu beachtenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis auf die Regeln beschränkt, die durch Bundesrecht vorgegeben sind (§ 11 BWaldG) oder die auf der Grundlage eines Konsenses der Agrarminister der Länder von 1989 eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft kennzeichnen.

Die Einführung einer Anzeigepflicht in Abs. 3 Satz 5 für nicht als Kahlschläge geltende großflächige Hiebmaßnahmen soll verhindern, dass unter Berufung auf Satz 4 Flächen entwaldet werden und die Forstbehörde im Nachhinein nicht mehr nachvollziehen kann, ob die Voraussetzungen vorgelegen haben.

Abs. 4 ermöglicht es der obersten Forstbehörde nunmehr, die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nötigenfalls nicht nur näher auszugestalten, sondern auch zu ergänzen.

Die bisher in Abs. 5 geregelte Ausnahmemöglichkeit von einer Bewirtschaftungspflicht ist entbehrlich, weil § 5 Abs. 1 keine Verpflichtung zur Bewirtschaftung im Sinne einer Nutzung des Waldes enthält.

Die bisher in Abs. 6 geregelte forstliche Standort- und Waldfunktionenkartierung sowie die dort geregelten speziellen Vorgaben für Staats- und Körperschaftswald haben sich in der Praxis als entbehrlich erwiesen.

Zu Nr. 5 (§ 7: Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot)

Der Wortlaut wird allgemeiner gefasst und beinhaltet die bisher konkret benannten Ausnahmefälle, ohne die Möglichkeiten zur Vornahme eines Kahlschlags wesentlich auszudehnen. Die Bestimmung trägt den Vorgaben des Bundesrechts Rechnung (§ 11 BWaldG) und begrenzt Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot auf im öffentlichen Interesse liegende Fälle.

Zu Nr. 6 (§ 9: Umwandlung von Wald)

Mit der neuen Regelung in Abs. 1 Satz 2 („Wald auf Zeit“) wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 Nr. 1 BWaldG aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Verfahrenserleichterung für eine in der Praxis häufig anzutreffende Problemlage eingeführt. Werden Grundstücke, auf denen im Wege der Bauleitplanung eine Bebauung zugelassen worden ist, nicht sogleich bebaut, können sich dort – z.B. durch Windflug - Forstpflanzen ansiedeln. Dies führt oft dazu, dass diese Grundstücke gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 als Wald einzustufen sind und – trotz vorheriger Ausweisung als Bauland – nur und erst dann bebaut werden dürfen, wenn eine Waldumwandlung genehmigt wurde. Zudem ist regelmäßig eine Ersatzaufforstung vorzunehmen oder jedenfalls zu finanzieren. Auf der Grundlage der Neuregelung ist in diesen Fällen für eine Bebauung während einer Übergangszeit weder eine Umwandlungsgenehmigung noch eine Ersatzaufforstung erforderlich. Voraussetzung ist eine rechtsverbindliche Bauleitplanung durch Bebauungsplan oder städtebauliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB; Flächennutzungspläne sind nicht ausreichend. Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zählen auch Bebauungspläne, soweit sie die Festsetzung als Sondergebiet „Militär“ treffen. Die Befristung wurde gewählt, weil nach zehn Jahren von dem Aufwuchs eine schützende Wirkung für benachbarte Waldbestände ausgehen kann. Um eine Gefährdung benachbarten Waldes durch Freistellung und Windwurf zu vermeiden, bleibt es nach Fristablauf bei einer Genehmigungs- und Prüfpflicht durch die Forstbehörde.

Abs. 2 wird redaktionell an das seit dem 01.03.2010 geltende Naturschutzrecht angepasst. Da danach, wenn der Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung bedarf, die hierfür zuständige Behörde zugleich über die Zulässigkeit des Eingriffs entscheidet (§ 17 Abs. 1 BNatSchG), wurde die Regelung des § 9 Abs. 2

Satz 1 LWaldG entbehrlich. Geblieben ist das Erfordernis, dass die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilen muss („weiter gehende Form der Beteiligung“ im Sinne des § 17 Abs. 1 letzter Halbsatz BNatSchG) bzw. im Fall der Versagung des Einvernehmens „selbst entscheidet“ (§ 17 Abs. 1 a. E. BNatSchG). Ihre Entscheidung ist in diesem Fall gleichzeitig die Ablehnung der Umwandlungsgenehmigung.

Die Änderung in Abs. 3 dient der Klarstellung, dass eine Umwandlungsgenehmigung nur dann zu versagen ist, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes gegenüber dem Interesse an der Umwandlung überwiegt. Die Einfügung des Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 trägt der bundesrechtlichen Vorgabe in § 9 Abs. 1 Satz 3 BWaldG Rechnung.

Abs. 4 dient der Verfahrensbeschleunigung. Über die Genehmigung soll spätestens in drei Monaten entschieden sein. Äußert sich die Behörde nicht, tritt die aus anderen Rechtsgebieten bekannte (z.B. § 11 Abs. 5 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz; § 75 Abs. 11 Landesbauordnung, § 36 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch) Genehmigungsfiktion ein. Die Frist beginnt mit Eingang des vollständigen Antrags bei der Forstbehörde. Auf die Einführung einer Fiktion der Vollständigkeit des Antrags nach dem Vorbild des § 11 Abs. 6 LNatSchG wird verzichtet. Vor dem Hintergrund des geringen Waldanteils Schleswig-Holsteins soll vermieden werden, dass Wälder beseitigt werden, obwohl die forstlichen Voraussetzungen, insbesondere in Form einer Ersatzaufforstung, nicht vorliegen. Satz 3 ermöglicht es der zuständigen Behörde, in Fällen mit besonders hohem Verfahrens- oder Prüfungsaufwand die Genehmigungsfiktion auszuschließen. Um insofern Transparenz zu gewährleisten, ist dies gegenüber dem Antragsteller zu begründen.

In Abs. 7 Satz 2 wird analog zum Ökokonto im Naturschutz (§ 10 Abs. 1 LNatSchG) bestimmt, dass der Anspruch auf Anrechnung einer ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführten Erstaufforstung oder natürlichen Neuwaldbildung als Ersatzaufforstung für künftige Waldumwandlungen handelbar ist.

(Abs. 10) erleichtert die Instandhaltung oder Revitalisierung von denkmalgeschützten historischen Garten-, Park- und Friedhofsanlagen, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegt. Da diese

Maßnahmen mit hohen Kosten verbunden sind, denen entweder keine oder nur sehr unzureichende Einnahmemöglichkeiten gegenüberstehen, sollen die Denkmaleigentümerinnen oder -eigentümer nicht zusätzlich durch forstbehördliche Auflagen (Ersatzaufforstung oder Ausgleichszahlung) belastet werden. Dieses Ziel wird durch die Freistellung von der Genehmigungspflicht erreicht.

Zu Nr. 7 (§ 10 Erstaufforstung):

Die Änderung in Abs. 2 berücksichtigt die Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010. Abs. 3 stellt klar, dass bei Nichtvorliegen der Versagungsgründe ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht. Auf die bisher in Abs. 4 getroffene Sonderregelung für landeseigene Grundstücke wird verzichtet, nachdem der Landeswald am 1. Januar 2008 auf die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten übergegangen ist. Erstaufforstungen werden nun regelmäßig auf anstaltseigenen Flächen durchgeführt. Diese bedarf als juristische Person des öffentlichen Rechts hierzu einer entsprechenden Genehmigung. Zur Begründung der Neuregelung im Abs. 4 wird auf die Ausführungen zu Nr. 6 verwiesen.

Zu Nr. 8 (§ 13: Schutzwald)

Die mit der Regelung verfolgten Ziele, vor allem der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, der Schutz von Oberflächengewässern und des Bodens auf erosionsgefährdeten Standorten haben es bisher in Schleswig-Holstein nicht erfordert, Schutzwald auszuweisen. Dies war entbehrlich, weil der Schutz stets durch andere Rechtsvorschriften ausreichend sichergestellt war, z.B. durch Festsetzungen in der Bauleitplanung. Es ist davon auszugehen, dass die Ausweisung von Schutzwäldern auch zukünftig nicht erforderlich sein wird.

Zu Nr. 9 (§ 15: Erlass von Schutz- und Naturwaldverordnungen)

Folgeänderung zu Nr. 8.

Zu Nr. 10 (§ 16: Vorkaufsrecht)

Die Regelung ist eingeführt worden in der Erwartung, dass es zukünftig zu einer vermehrten Ausweisung von Schutz- und Naturwäldern kommen würde. Dies war nicht der Fall und ist auch zukünftig – nach der Streichung der Bestimmung über Schutzwälder nur noch für Naturwälder relevant – nicht zu erwarten.

Zu Nr. 11 (§ 17: Betreten des Waldes)

Im Interesse der besseren Nachvollziehbarkeit des Zeitraums, in dem der Wald zu Erholungszwecken nur auf Wegen betreten darf, wird dieser mit der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bestimmt. Dies ist zumutbar, da bei Dunkelheit im Wald abseits von Wegen kein gewichtiges Erholungsinteresse ersichtlich ist. In Anlehnung an § 32 Abs. 2 LNatSchG werden Hunde vom Wegegebot und Leinenzwang befreit, die sich im überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse auch abseits der Wege frei bewegen können müssen.

Zu Nr. 12 (§ 18: Reiten im Wald)

Gegenstand der Änderungen ist vor allem eine Verbesserung der Möglichkeiten für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald. Durch die Öffnung von Verbindungswegen im Wald wird das Reitwegenetz verdichtet und die Attraktivität Schleswig-Holsteins für den Reittourismus gesteigert. Konflikte mit anderen Nutzern wie Fußgängern und Radfahrern werden dabei vermieden, indem nur hinreichend breite Wege (Fahrwege) geöffnet werden. Im Rahmen der Novellierung werden ferner unnötige Regelungen, insbesondere Doppelregelungen, gestrichen. Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Auf die bisher in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 enthaltene Regelung, dass mit Zustimmung der waldbesitzenden Person Fahrwege beritten werden dürfen, kann verzichtet werden, da diese Möglichkeit bereits von Abs. 1 Satz 6 (§ 18 Abs. 1 Satz 2 a. F.) erfasst ist. Diese Streichung lässt also die Möglichkeit unbenommen, mit Zustimmung der waldbesitzenden Person – über Abs. 1 Satz 2 hinaus - Fahrwege im Wald zum Reiten zu nutzen.

Abs. 1 Satz 2 soll die Vernetzung der Reitwege und damit den Reitsport in Schleswig-Holstein fördern. Die Regelung begründet eine Verpflichtung aller Wald besitzenden Verwaltungsträger, das Reiten auf geeigneten trittfesten Verbindungswegen im Wald zu dulden. Um die Verkehrssicherheit bei Begegnungsverkehr zu gewährleisten, werden nur Fahrwege im Sinne von § 2 Abs. 2 freigegeben, da bei diesen von einer ausreichenden Breite auszugehen ist. Da Schäden an den Wegen zuverlässig vermieden werden sollen, ist deren Trittfestigkeit von besonderer Bedeutung. Als trittfest gilt ein Weg, wenn er mit Pferden beritten werden kann und bei der zu erwartenden Nutzungsintensität nicht zu befürchten ist, dass es zu Trittschäden kommt. Je höher die zu erwartende Nutzungsintensität ist, desto höher sind die Anforderungen, die an die bauliche Ausstattung des Weges zu stellen sind. Die Eignung wird von der unteren Forstbehörde geprüft und im Rahmen der Ausweisung festgestellt. Die Forstbehörde wird regelmäßig auf Anregung Interessierter hin tätig. Anhaltspunkte für die zu erwartende Nutzungsintensität bieten die vorausgehenden Anregungen sowie die Anhörung des waldbesitzenden Verwaltungsträgers. Sollte sich die Eignungsprognose als unzutreffend erweisen, kann die Forstbehörde den Reitverkehr auf der Grundlage von Abs. 1 Satz 5 einschränken oder – wenn dies nicht möglich oder unzureichend ist – die Ausweisung des Reitwegs widerrufen.

Abs. 2 tritt an die Stelle der bisherigen Absätze 2 bis 4. Diese sind entbehrlich geworden, nachdem zwischen Dachverbänden der Waldbesitzenden und des Reitsports im Februar 2008 eine Rahmenvereinbarung über die Nutzung von Waldwegen für Zwecke des Reitsports geschlossen worden ist. Diese lässt erwarten, dass zukünftig auf freiwilliger Basis zunehmend Waldwege für das Reiten geöffnet werden. Zur Einbindung der Gemeinden genügt eine Bestimmung mit Appellcharakter.

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 3 wird entsprechend der Vorgabe in Art. 38 Abs. 1 Landesverfassung konkretisiert.

Zu Nr. 13 (§ 19: Haftung)

Die haftungsrechtliche Privilegierung des Staats- und Körperschaftswaldes entfällt, weil die Bewirtschaftung dieser Wälder aufgrund des Fortfalls besonderer Bewirtschaftungsanforderungen mit der Änderung des § 6 durch Artikel 2 des Gesetzes über die

Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften vom 13. Dezember 2007 nicht mehr mit besonderen Gefährdungen verbunden ist.

Zu Nr. 14 (§ 20: Sperren von Wald)

Die Ergänzung im Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass es möglich ist, Wege im Wald auch für den Reitverkehr zu sperren.

Die bisherige Regelung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist entbehrlich, da es sich bei § 20 Abs. 1 nicht um eine abschließende Regelung handelt.

An die Stelle der bisherigen Abs. 2, 4 und 5 tritt eine Verordnungsermächtigung (Abs. 3), die es der obersten Forstbehörde im Interesse einer Verschlankung des Gesetzes ermöglicht, Detailregelungen zukünftig durch Verordnung vorzunehmen.

Zu Nr. 15 (§ 20 a: Kulturschutzzäune)

Die Vorschrift schließt eine Regelungslücke. Kulturschutzzäune werden in einigen Fällen über Jahrzehnte hinweg aufrecht erhalten, obwohl die Pflanzen, für die sie errichtet wurden, dieses Schutzes längst nicht mehr bedürfen. Diese Zäune behindern die Bewegungsfreiheit der Tiere und müssen deshalb beseitigt werden. Weder das Forstrecht noch das Jagdrecht bieten bislang eine Rechtsgrundlage, um eine Beseitigung durchzusetzen.

Zu Nr. 16 (§ 24: Waldschutzstreifen)

Die Änderung dient der Klarstellung und der Verbesserung der Akzeptanz der Regelung in der Öffentlichkeit. Der Begriff „Waldschutzstreifen“ führt bei Adressaten der Regelung, insbesondere bauwilligen Grundstückseigentümern, häufig zu dem Missverständnis, die Regelung diene vorwiegend dem Schutz des Waldes. So ist vielfach schwer vermittelbar, dass die Norm mindestens gleichrangig den Schutz der benachbarten Bebauung vor Waldbränden und Windwurf bezweckt. Der gewählte Begriff „Waldabstand“ ist neutral und damit geeignet, die v.g. Fehlinterpretation zu vermeiden.

Zu Nrn 17 und 18 (§§ 25 – 27: Förderung der Forstwirtschaft)

Die Regelungen zur Förderung der Forstwirtschaft werden in einer Bestimmung (§ 25) zusammengefasst. Der generelle Haushaltsvorbehalt entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 27 Abs. 1 LWaldG und § 21 Abs. 1 Satz 1 Landwirtschaftskammergesetz). Auf eine gesetzliche Regelung der Betreuung der Waldbesitzenden durch über eine Beratung hinausgehende Dienstleistungen wird verzichtet. Entsprechende forstbetriebliche Leistungen z. B. bei der Waldbegründung, bei der Holzernte und beim Holzverkauf wurden bisher entgeltlich von der Landwirtschaftskammer sowie von fachkundigen privaten Unternehmen und Einzelpersonen erbracht. Es handelt sich dabei um auf dem freien Markt erhältliche Leistungen, die keiner besonderen gesetzlichen Regelung bedürfen.

Zu Nrn 20, 21 (§§ 28, 29, 30: Entschädigung, Übernahmeverlangen, Erstattung von Aufwendungen)

Die Regelungen zur Entschädigung und zum Übernahmeverlangen werden in einer Bestimmung zusammengefasst. Die Neufassung des Abs. 1 verdeutlicht, dass es hier nicht um eine Enteignungsentschädigung geht, sondern um finanzielle Leistungen zur Kompensation einer unzumutbaren und auf andere Weise nicht abzumildernden Inhalts- und Schrankenbestimmung. Zwar können unzumutbare Folgen im Regelfall durch Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften des LWaldG (§ 41) vermieden werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen das öffentliche Interesse die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nicht zulässt. In derartigen Fällen ist nur ein finanzieller Ausgleich möglich. Die Neufassung trägt so den Anforderungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 02.03.1999 (Az.: 1 BvL 7/91) Rechnung. Abs. 1 Satz 2 verhindert eine Überkompensation.

Eine gesonderte Regelung für Billigkeitsleistungen im Landeswaldgesetz ist neben § 53 Landeshaushaltsordnung entbehrlich. Für die Erbringung von Billigkeitsleistungen genügt deren Ausweisung im Haushaltsplan. § 30 wird deshalb – einer Empfehlung des Landesrechnungshofes folgend – gestrichen.

Zu Nr. 22 (§ 31: Härteausgleich)

Folgeänderung zu Nrn. 20 und 21.

Zu Nr. 23 (§ 32 Abs. 2: untere Forstbehörde)

Die ehemals sechs unteren Forstbehörden sind durch das Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften vom 13. Dezember 2007 bereits an drei Standorten zusammengefasst worden. Dies sollte als Interimslösung einer Kommunalisierung der Aufgaben vorangehen. Nachdem die Kreise inzwischen eine Übernahme der Aufgaben abgelehnt haben, muss nunmehr die endgültige Organisationsstruktur für eine Erledigung der forstbehördlichen Aufgaben in Trägerschaft des Landes bestimmt werden. Aufgrund der damit verbundenen Synergien im Zusammenwirken mit anderen Aufgabenbereichen (u.a. Naturschutz und Landwirtschaft) bietet es sich an, diese dem neu geschaffenen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu übertragen. Die zu wünschende Bürgernähe bleibt durch den Fortbestand von Außenstellen erhalten.

Zu Nr. 24 (§ 34: Sachliche und örtliche Zuständigkeit)

Die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit im bisherigen Abs. 2 ist entbehrlich, da sich die örtliche Zuständigkeit des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als einziger sachlich zuständiger Behörde auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein erstreckt.

Zu Nr. 25 (§ 35 Waldkataster)

Folgeänderung zu Nr. 8.

Zu Nr. 26 (§ 38: Ordnungswidrigkeiten)

Es werden Regelungslücken geschlossen; ferner werden Folgeänderungen zu den oben dargestellten Änderungen vorgenommen.

Zu Nr. 27 (§ 40 Waldbericht)

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands wird zukünftig auf den Waldbericht verzichtet. Es bestehen umfangreiche anderweitige Informationsquellen zur Entwicklung des Waldes in Schleswig Holstein (z.B. Bundeswaldinventur, Cluster-Studie Forst und Holz sowie die jährlichen Waldschadensberichte).

Zu Nr. 28 (§ 41 Befreiungen)

Die bisher in Absatz 1 enthaltenen Regelungen sind entbehrlich. Abweichungen von Soll- und Regelvorschriften sind möglich bei atypischen Sachverhalten, ohne dass dies gesondert geregelt werden müsste. Ausnahmen, deren Voraussetzungen im Gesetz nicht geregelt wären, sind weder im Gesetz selbst noch in untergesetzlichen Regelwerken enthalten.

Mit dem neuen Wortlaut des § 41 wird klargestellt, dass Befreiungen von allen Ge- und Verbotsnormen des Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften möglich sind.

Zu Nr. 29 (Übergangsregelung)

Folgeänderung zu Nr. 18.

Artikel 2 Änderung des LandesnaturschutzgesetzesZu Nr. 1 (§ 9 LNatSchG):

Die Änderung gewährleistet, dass bei der Umwandlung von Wald die nach dem LWaldG zu erbringende Ersatzaufforstung oder Ausgleichszahlung auf die natur-schutzrechtliche Kompensation des Eingriffs angerechnet wird

Zu Nr. 2 (§ 21 BNatSchG):

Zur Klärung rechtlicher Zweifel wird gesetzlich geregelt, dass die Zulässigkeit von Einwirkungen auf Knicks, die zu Bestandteilen des Waldes geworden sind, ausschließlich nach dem LWaldG zu beurteilen ist. Insofern wird berücksichtigt, dass

Knicks mit der Einbeziehung in Wald ihre spezifische ökologische Bedeutung verlieren, aufgrund derer sie grundsätzlich durch § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG geschützt sind. Unberührt bleibt die Anwendbarkeit der Regelungen des gesetzlichen Biotopschutzes auf die (erstmalige) Einbeziehung von Knicks in Wald, z.B. bei Erstaufforstungen.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Art. 3 setzt den Termin des Inkrafttretens fest.